

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 8. Januar 2014

16.

### **Schriftliche Anfrage von Duri Beer und Katrin Wüthrich betreffend Mindestlohninitiative, Auswirkungen auf die Steuereinnahmen und die Sozialhilfe der Stadt sowie die Sozialversicherungen**

Am 2. Oktober 2013 reichten Gemeinderat Duri Beer (SP) und Gemeinderätin Katrin Wüthrich (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2013/348, ein:

Im Januar 2012 hat der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB die Mindestlohn-Initiative mit 111'000 Unterschriften eingereicht. Im nächsten Jahr findet voraussichtlich die Abstimmung statt. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit welchen zusätzlichen Steuereinnahmen hätte die Stadt Zürich zu rechnen, wenn niemand weniger als 22 Franken pro Stunde verdienen, also ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt würde?
2. Wie würde das Sozialhilfebudget der Stadt Zürich entlastet, wenn es einen gesetzlichen Mindestlohn in der vorgesehenen Höhe gäbe?
3. Wie hoch wären die zusätzlichen Einnahmen bei AHV und IV?
4. Wie viele in der Stadt Zürich wohnhafte oder erwerbstätige Personen verdienen in der Stadt Zürich weniger als 22.- Fr. pro Stunde?
5. Wie sieht die statistische Verteilung dieser Personen nach Alter, Geschlecht und Branche aus?
6. Stellt die Stadt Zürich sicher, dass sie keine öffentlichen Aufträge an Unternehmen vergibt, welche sich nicht an ein Minimum von Fr. 22.- pro Stunde halten. Wenn ja, wie? Wenn nein, wieso nicht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

### **Vorbemerkungen / Einleitung**

Es gibt keine statistischen Erhebungen zum Stundenlohn von in Zürich wohnhaften oder erwerbstätigen Personen. Um die Fragen 1 bis 5 beantworten zu können, wären sehr aufwendige Berechnungen bzw. Schätzungen nötig, die nur im Rahmen einer gross angelegten Studie zu bewältigen wären. Dies würde aber einen unverhältnismässigen Aufwand darstellen. Insbesondere würde die sorgfältige Beantwortung der Fragen eine Untersuchung jedes Einzelfalls erfordern. Steuerdaten von in der Stadt Zürich Steuerpflichtigen liegen zu Jahreseinkommen vor, lassen sich aber nicht nach Stundenlöhnen aufschlüsseln. Aus der Sozialhilfestatistik lassen sich ebenfalls keine Rückschlüsse auf Verdienste auf Stundenlohnbasis ziehen; auch hier wäre jeder Einzelfall genauer zu analysieren. Deshalb ist es weder dem Steueramt noch den Sozialen Diensten, Statistik Stadt Zürich oder dem Amt für Zusatzleistungen möglich, die verlangten Zahlen bzw. Antworten und Berechnungen zu liefern. Die Beantwortung der Fragen 1 bis 5 ist deshalb innert Frist nicht möglich.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Zu Frage 1** («Mit welchen zusätzlichen Steuereinnahmen hätte die Stadt Zürich zu rechnen, wenn niemand weniger als 22 Franken pro Stunde verdienen, also ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt würde?»):

Die Frage kann aus den in den einleitenden Bemerkungen ausgeführten Gründen nicht beantwortet werden.

**Zu Frage 2** («Wie würde das Sozialhilfebudget der Stadt Zürich entlastet, wenn es einen gesetzlichen Mindestlohn in der vorgesehenen Höhe gäbe?»):

Die Frage kann aus den in den einleitenden Bemerkungen ausgeführten Gründen nicht beantwortet werden.

**Zu Frage 3 («Wie hoch wären die zusätzlichen Einnahmen bei AHV und IV?»):**

Die Frage kann aus den in den einleitenden Bemerkungen ausgeführten Gründen nicht beantwortet werden.

**Zu Frage 4 («Wie viele in der Stadt Zürich wohnhafte oder erwerbstätige Personen verdienen in der Stadt Zürich weniger als 22.- Fr. pro Stunde»):**

Die Frage kann aus den in den einleitenden Bemerkungen ausgeführten Gründen nicht beantwortet werden.

**Zu Frage 5 («Wie sieht die statistische Verteilung dieser Personen nach Alter, Geschlecht und Branche aus»):**

Die Frage kann aus den in den einleitenden Bemerkungen ausgeführten Gründen nicht beantwortet werden.

**Zu Frage 6 («Stellt die Stadt Zürich sicher, dass sie keine öffentlichen Aufträge an Unternehmen vergibt, welche sich nicht an ein Minimum von Fr. 22.- pro Stunde halten. Wenn ja, wie? Wenn nein, wieso nicht?»):**

Der Stadtrat hat am 28. November 2007 das Beschaffungsleitbild und die Beschaffungsstrategie der Stadt Zürich verabschiedet. Die beiden Dokumente sind für alle Dienstabteilungen und Beschaffungsstellen verbindlich. Das Beschaffungsleitbild verpflichtet zur Nachhaltigkeit. Zur Verstärkung der sozialen Dimension der Beschaffung hat der Stadtrat am 17. März 2010 zudem die «Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit» in Kraft gesetzt. Somit gelten für die Stadt Zürich bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die drei genannten Dokumente.

Die «Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit» sorgt dafür, dass die Stadt Zürich keine Produkte oder Dienstleistungen einkauft, die unter ethisch bedenklichen sozialen Bedingungen hergestellt wurden. Zudem sollen nach Möglichkeit besondere soziale Produktionsformen gefördert werden. Die Beschaffung muss nach den Grundsätzen der «Corporate Social Responsibility (CSR)» ausgerichtet sein; auf diese Weise wird der Einkauf sozial und ethisch verantwortlich wahrgenommen. Die «Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit» verlangt die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bzw. von bestimmten Mindeststandards:

- Wird die Leistung in der Schweiz erbracht, muss die Stadt vertraglich sicherstellen, dass die Anbieterin oder der Anbieter die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie die Lohngleichheit für Frau und Mann einhält (§ 8 Abs. 1 lit. a der Submissionsverordnung des Kantons Zürich, LS 720.11). Als Arbeitsbedingungen gelten dabei die Vorschriften der Gesamt- und Normalarbeitsverträge; wo solche fehlen, gelten die orts- und berufsüblichen Vorschriften (§ 8 Abs. 2 Submissionsverordnung).
- Wird die Leistung im Ausland erbracht, muss die Anbieterin oder der Anbieter vertraglich die Einhaltung der Gesetze und rechtlichen Bestimmungen am Ort der Leistungserbringung garantieren, zumindest aber das ILO-Kernübereinkommen einhalten. Diese Übereinkommen beinhalten allerdings keine Bestimmungen über Mindestlöhne.

Die «Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit» sieht somit vor, dass in Bereichen, in denen ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) besteht, die GAV-Mindestlöhne bezahlt werden müssen. Da die Schweiz weltweit die höchsten Tiefelöhne hat und die Ungleichheit der Löhne in der Schweiz kleiner als im Durchschnitt der OECD ist, sah der Stadtrat bisher keinen Handlungsbedarf, in GAV-freien Bereichen die Einhaltung eines Mindestlohns bei der Vergabe inländischer Aufträge zu verlangen. Sollte die Mindestlohninitiative des Gewerkschaftsbunds in der Volksabstimmung 2014 angenommen werden, so geht der Stadtrat davon aus, dass die Einhaltung des staatlich garantierten Mindestlohns in Zukunft zu den Arbeitsbedingungen gemäss § 8 der Submissionsverordnung zu zählen wäre, deren Einhaltung durch die Anbietenden von der Stadt Zürich kontrolliert würde. Was die Einhaltung von staatlich garantierten Mindestlöhnen im Ausland betrifft, so

kennen einige Staaten einen solchen Mindestlohn, weshalb dies zu den rechtlichen Bestimmungen vor Ort zählt, die von den Anbietenden einzuhalten sind. Wo solche Vorgaben nicht existieren oder wo ein Staat den Mindestlohn unter dem Existenzminimum festgelegt hat, kann die Stadt Zürich darauf keinen Einfluss nehmen.

Die Umsetzung der «Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit» geschieht mit drei Instrumenten: den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem «Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen der Stadt Zürich» und einem Selbstdelikationsformular. Die Stadt Zürich als Vergabestelle verlangt, dass die Anbieterin oder der Anbieter, aber auch deren Subunternehmerin bzw. Subunternehmer oder Zulieferantin bzw. Zulieferant eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex unterschreiben.

Seit Einführung der Personenfreizügigkeit haben leider Fälle von Lohndumping zugenommen. Insbesondere im Baugewerbe sind in den letzten Monaten auch Fälle im Zusammenhang mit dem Kanton und der Stadt Zürich als Vergabestelle bekannt geworden; so bei Bauarbeiten für die Erweiterung des Stadtsitals Triemli, bei der Erstellung des Durchgangsbahnhofs Löwenstrasse oder erst kürzlich bei Reinigungsarbeiten in der Kehrrechtverbrennungsanlage Hagenholz. Der Stadtrat toleriert Lohndumpingmassnahmen auf keinen Fall und will entsprechende Verfehlungen konsequent ahnden. Um zu verhindern, dass es in der Schweiz zu einem unkontrollierten Druck auf die Löhne und die Sozialbedingungen kommt, sind flankierende Massnahmen zum Abkommen über die Personenfreizügigkeit vorgesehen. Diese ermöglichen, die Einhaltung der minimalen oder üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen am Arbeitsort zu kontrollieren. Die Arbeitsbedingungen werden jährlich von den tripartiten (Arbeitgeberin/Arbeitgeber, Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, Staat) und den paritätischen Kommissionen (Arbeitgeberin/Arbeitgeber, Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer) überprüft. Die paritätischen Kommissionen überwachen die Branchen mit einem verbindlichen Gesamtarbeitsvertrag. Die Branchen ohne GAV werden durch die kantonalen tripartiten Kommissionen überprüft. Auch die Stadt als Vergabestelle kann – gestützt auf § 39 der Submissionsverordnung – die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen kontrollieren oder kontrollieren lassen. Sanktionsmöglichkeiten bei Verfehlungen sieht das kantonale Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vor (§§ 4a und 4b). So kann der Zuschlag widerrufen werden, und Anbieterinnen oder Anbieter können verwahrt oder bis zu fünf Jahren aus künftigen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cucho-Curti**